AGRARIUS AG – Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,

im Geschäftsjahr 2025 hat der Aufsichtsrat der AGRARIUS AG die Arbeit des Vorstands beratend begleitet und die Geschäftsführung überwacht. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Strategie, Entwicklung und wichtige Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken berichtet. Neben diesen Berichten hat sich der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen und gesonderten Besprechungen eingehend über die Angelegenheiten des Unternehmens informiert und sie diskutiert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats standen dem Vorstand auch außerhalb der Sitzungen beratend zur Verfügung. Darüber hinaus gab es einen regelmäßigen Informations- und Gedankenaustausch zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstand.

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Ausschüsse bestehen nicht. Der Aufsichtsrat hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr wiederholt intensiv mit der strategischen Entwicklung und Ausrichtung des Unternehmens befasst.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die AGRARIUS AG einen Umsatz in Höhe von rund 18 TEUR erzielt. Das Ergebnis beträgt rund -440 TEUR.

Der von der Eventum Steuerberatungsgesellschaft GmbH, Butzbach nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellte Jahresabschluss hat allen Mitgliedern des Aufsichtsrats vorgelegen. Er war Gegenstand der Sitzung des Aufsichtsrats am 23. Juni 2026, an der Herr Kühnast von der Eventum Steuerberatungsgesellschaft GmbH teilnahm und für Fragen zur Verfügung stand. Nach eigener Prüfung des Jahresabschlusses der AGRARIUS AG zum 31. Dezember 2025 erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen und billigt den Jahresabschluss der AGRARIUS AG, der damit festgestellt ist.

Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 312 AktG einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) aufgestellt und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Da der Jahresabschluss der Gesellschaft nicht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, entfällt eine Prüfung des Abhängigkeitsberichts durch den Abschlussprüfer nach § 313 AktG. Der Aufsichtsrat hat den Abhängigkeitsbericht gemäß § 314 AktG geprüft; die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Vollständigkeit des Berichts sowie die Angemessenheit der darin dargestellten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben. Nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (§ 314 Abs. 3 AktG).

Weiterhin dankt der Aufsichtsrat dem Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre verantwortungsbewusste und engagierte Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Ihnen, unseren Aktionärinnen und Aktionären, gilt unser besonderer Dank für das dem Unternehmen entgegengebrachte Vertrauen.

Neu-Anspach, den 23. Juni 2026

Für den Aufsichtsrat

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

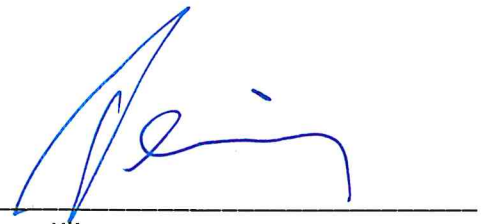

Bruno Kling